

GEMEINDERAT**Bericht und Antrag**

Nr. 1513
vom 12. Dezember 2013
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Reglement "Steuerausgleichsfonds"

Sehr geehrte Frau Einwohnerratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Die Gemeinde Horw kann im Jahr 2013 ausserordentliche Steuererträge von rund 11 Mio. Franken verbuchen. In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission sollen diese Erträge beim Rechnungsabschluss 2013 als eine Einlage in einen noch zu bildenden Steuerausgleichsfonds in ähnlicher Grössenordnung verbucht werden. Dieser Fonds soll für einen jährlich zu beschliessenden Steuerrabatt und für die zusätzliche Belastung aus dem Finanzausgleich in den nächsten Jahren eingesetzt werden. Das vorliegende Reglement "Steuerausgleichsfonds" regelt die Details. Der Steuerausgleichsfonds soll mit einmaligen, ausserordentlichen Steuererträgen geäufnet werden. Ohne Steuerausgleichsfonds fliessen diese Mittel in das Eigenkapital der Gemeinde oder können, mit Beschluss von Ihnen, für Vorfinanzierungen verwendet werden.

2 Warum ein separater Fonds?

2.1 Das Eigenkapital der Gemeinde

Gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden entsteht das Eigenkapital in der Regel durch Ertragsüberschüsse und ist vorab zur Verminderung oder gänzlichen Deckung künftiger Aufwandüberschüsse zu verwenden. Es ist eine reine Schwankungsreserve für das Rechnungsergebnis und kann nicht mit dem Eigenkapital einer Unternehmung der Privatwirtschaft verglichen werden. Bezüge aus dem Eigenkapital werden nicht separat budgetiert. Ein budgetierter Aufwandüberschuss wird über einen Bezug aus dem Eigenkapital ausgeglichen.

2.2 Vorfinanzierungen

Gemäss heutigem Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden können für zukünftige Investitionen Vorfinanzierungen gebildet werden. Diese werden mit dem Abschluss des Investitionsvorhabens in Form von zusätzlichen Abschreibungen aufgelöst. Mit der Einführung von HRM2 werden solche zusätzlichen Abschreibungen nicht mehr möglich sein. Die bisher gebildeten "stillen Reserven" müssen dann als Eigenkapital in der Bilanz ausgewiesen werden.

2.3 Spezialfonds

Gemäss Handbuch Rechnungswesen für Luzerner Gemeinden sind Spezialfonds Reserven, die an einen bestimmten Zweck gebunden sind. Sie dürfen nur gebildet werden, wenn ein hinreichender Rechtserlass vorliegt, der vorschreibt oder gestattet, dass bestimmte Einnahmen für einen Zweck zu verwenden sind. Beschlüsse des Einwohnerrates gelten als hinreichender Rechtserlass.

2.4 Beurteilung und Begründung des Steuerausgleichsfonds

Der Unterschied zum Eigenkapital und zur Vorfinanzierung liegt in der Zweckbindung.

Dem Eigenkapital liegt keine Zweckbindung zu Grunde. Ein Aufwandüberschuss kann ganz unterschiedliche Gründe haben. Reichen die Steuererträge für die Finanzierung der Laufenden Rechnung nicht aus, so kann, sofern vorhanden, das Eigenkapital den Aufwandüberschuss ausgleichen.

Bei der Vorfinanzierung liegt eine Zweckbindung an eine zukünftige Investition vor. Wie sinnvoll, sofern überhaupt noch möglich, Vorfinanzierungen unter HRM 2 sind, kann heute nicht abschliessend beantwortet werden.

Beim Spezialfonds werden die Reserven an einen klar umschriebenen Zweck gebunden. Die vorhandenen Mittel stehen nicht mehr für die Finanzierung eines Aufwandüberschusses zur Verfügung. Der Bezug aus dem Spezialfonds kann im Gegensatz zum Bezug aus dem Eigenkapital budgetiert werden.

Beim vorgesehenen Steuerausgleichsfonds können damit Ertragsspitzen gezielt auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Finanzierung einer Steuerstrategie, wie zum Beispiel der Steuerabatt, kann klar aufgezeigt werden. Zudem lösen einmalige Ertragsspitzen beim Finanzausgleich in zukünftigen Jahren höhere Verpflichtungen aus. Auch die Finanzierung dieser Verpflichtungen kann mit dem vorgesehenen Steuerausgleichsfonds finanziert werden.

3 Spezielle Bemerkungen zu ausgewählten Punkten des Steuerausgleichsfonds

3.1 Der Zweck

Der Zweck des Steuerausgleichsfonds soll bewusst und in Anlehnung an die Diskussion mit der GPK sehr eng gehalten werden. Die Gemeinde will gegenüber dem Steuerzahler ein verlässlicher Partner sein. Starke Schwankungen beim Steuerbezug sollen nach Möglichkeit verhindert werden.

3.2 Einlagen

Da im Zeitpunkt der Budgetierung in der Regel ausserordentliche Erträge nicht bekannt sind, können diese kaum budgetiert werden. Entsprechend kann auch keine Einlage budgetiert werden. Unter dem Jahr wird zwar der ausserordentliche Ertrag eintreffen, zu diesem Zeitpunkt wird jedoch das Rechnungsergebnis unklar sein. Da wir als Voraussetzung jedoch nur eine Einlage bei einem positiven Rechnungsüberschuss machen möchten, wird ein Nachtragskredit unter dem Jahr schwierig umzusetzen sein.

Aus diesen Gründen verbleibt eigentlich nur noch der Beschluss beim Rechnungsabschluss. Bisher wollten wir den ausserordentlichen Ertrag 2013 im Rahmen eines Nachtragskredites vor Rechnungsabschluss verbuchen. Dies haben wir auch gegenüber der GPK so kommuniziert. Mit der neuen Formulierung ist dies nicht mehr möglich. Das heisst, wir würden einen Überschuss von rund 11 Mio. Franken bei der Rechnung 2013 ausweisen und dem Einwohnerrat im Rahmen des Antrages über die Verwendung des Rechnungsüberschusses eine Einlage in den Steuerausgleichsfonds beantragen. Wir favorisieren diese klare und einfache Regelung.

3.3 Bezüge

Die Bezüge werden im Rahmen des Budgetprozesses vom Einwohnerrat genehmigt. Die Zweckbestimmung ist abschliessend geregelt. Steuerfussveränderungen müssen gemäss Gemeindeordnung von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern genehmigt werden. Die Gewährung von Steuerabatt liegt in der Kompetenz des Einwohnerrates (vorbehältlich dem fakultativen Referendum gegen das Budget).

4 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- das Reglement Nr. 951 "Steuerausgleichsfonds" zu genehmigen.



Markus Hool
Gemeindepräsident



Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Entwurf Reglement Nr. 951 "Steuerausgleichsfonds"

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1513 des Gemeinderates vom 12. Dezember 2013
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 9 Bst. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Das Reglement Nr. 951 "Steuerausgleichsfonds" wird beschlossen.
2. Auf eine 2. Lesung wird verzichtet.
3. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 Bst. a der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 Bst. b der Gemeindeordnung).

Horw, 23. Januar 2014

Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert:

**REGLEMENT
STEUERAUSGLEICHSFONDS
VOM ...**



**ENTWURF
12. DEZEMBER 2013**

INHALT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Fonds	3
ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Art. 4 Einwohnerrat	3
Art. 5 Finanzdepartement	3
EINLAGEN IN DEN FONDS	3
Art. 6 Grundsatz	3
Art. 7 Steuerquellen	3
Art. 8 Voraussetzung	4
Art. 9 Verbuchung	4
Art. 10 Beschlussfassung	4
FONDSBEZÜGE	4
Art. 11 Grundsatz	4
Art. 12 Verbuchung	4
Art. 13 Beschlussfassung	4
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Art. 14 Inkrafttreten	4

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Bildung eines Steuerausgleichsfonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

Art. 2 Zweck

Der Steuerausgleichsfonds bezweckt die Verbuchung einmaliger, ausserordentlicher Steuererträge und deren ausgleichende Verwendung über mehrere Jahre. Damit sollen starke Schwankungen der Steuereinheiten in der Rechnung der Gemeinde Horw vermieden werden.

Art. 3 Fonds

Der Steuerausgleichsfonds wird gemäss Handbuch Rechnungswesen unter den Spezialfinanzierungen als Spezialfonds in der Bestandesrechnung ausgewiesen. Er wird nicht verzinst.

ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Einwohnerrat

Für die Einlagen und die Bezüge beim Steuerausgleichsfonds ist der Einwohnerrat zuständig.

Art. 5 Finanzdepartement

Die administrative Führung und Verwaltung des Fonds obliegt dem Finanzdepartement der Gemeinde Horw.

EINLAGEN IN DEN FONDS

Art. 6 Grundsatz

Der Steuerausgleichsfonds kann durch einmalige, ausserordentliche Steuererträge von mehr als 1 Mio. Franken pro Jahr und Einzelfall gespeist werden.

Art. 7 Steuerquellen

Die ausserordentlichen Steuererträge können aus folgenden Steuerquellen stammen:

- a) Ordentliche Steuern
- b) Grundstückgewinnsteuern
- c) Handänderungssteuern
- d) Erbschaftssteuern
- e) Nach- und Strafsteuern

Art. 8
Voraussetzung

Eine Einlage in den Steuerausgleichsfonds kann nur bei einem Ertragsüberschuss verbucht werden.

Art. 9
Verbuchung

Einlagen in den Steuerausgleichsfonds werden in der laufenden Rechnung unter den Kostenträgern 5904, Ertrag ordentliche Steuern, oder 5905, Ertrag Sondersteuern, unter der Kostenart 384 verbucht.

Art. 10
Beschlussfassung

Die Einlagen in den Steuerausgleichsfonds werden vom Einwohnerrat im Rahmen des Rechnungsabschlusses beschlossen.

FONDSBEZÜGE

Art. 11
Grundsatz

Die Mittel des Fonds sind ausschliesslich zweckbestimmt für

- die Finanzierung von Steuerrabatten und Steuerfussenkungen in den Folgejahren nach Eingang der ausserordentlichen Steuererträge.
- nachträglichen Zahlungen an den kantonalen Finanzausgleich, die durch die einmaligen Steuererträge ausgelöst werden.
- die Verhinderung einer Steuerfusserhöhung.

Art. 12
Verbuchung

Bezüge aus dem Steuerausgleichsfonds werden in der laufenden Rechnung unter den Kostenträgern 5904, Ertrag ordentliche Steuern, 5905, Ertrag Sondersteuern, oder 5906, Finanzausgleich, unter der Kostenart 484 verbucht.

Art. 13
Beschlussfassung

Die Bezüge aus dem Steuerausgleichsfonds werden vom Einwohnerrat im Rahmen des Budgetprozesses genehmigt.

Über die Festsetzung der Steuerrabatte entscheidet der Einwohnerrat jährlich.

Über die Festsetzung des Steuerfusses entscheiden, gemäss Gemeindeordnung, die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Rahmen des Budgets an der Urne.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Horw,

Ruth Strässle
Einwohnerratspräsidentin

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

T a b e l l e**Änderungen des Reglements Steuerausgleichsfonds vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung